Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei

KANTON solothurn

Merkblatt

Goldwaschen im Kanton Solothurn

Zum Schutz der Wasserlebewesen erlässt der Kanton Solothurn ein neues Merkblatt zum Goldwaschen.

Goldwaschen als Freizeitbeschäftigung

Das Goldwaschen in der Freizeit erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Doch Goldwaschen kann je nach Methode und Jahreszeit Wasserlebewesen schädigen. Unwissentlich werden Fischeier umgegraben oder seltene Dohlenkrebse herumgeschaufelt. Damit Goldwaschen keine negativen Effekte auf Wassertiere hat, wurde dieses neue Merkblatt erarbeitet, das für den ganzen Kanton Solothurn gilt.
Zudem haben die Mitglieder der Schweizerischen Goldwäschervereinigung (SGV) einen Ehrenkodex in Kraft gesetzt (Download unter www.goldwaschen.ch). Die Einhaltung desselben ist Ehrensache.

Goldwaschen während Hitze- und Trockenzeiten ist nicht erlaubt

Keine Bewilligung zum Goldwaschen wird benötigt:

- Bei Verwendung von einfachen Handgeräte wie Waschpfanne, Schüssel und Schaufel
- Vom 1. Juni bis 30. September
- Ganzjährig in der Aare

Eine fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) wird benötigt:

- Bei Verwendung von Gerätschaften wie Rinnen, Schleusen, Pumpen, Saugvorrichtungen und motorbetriebenen Geräten
- Vom 1. Oktober bis 31. Mai

Der Schutz der Wassertiere und ihres Lebensraumes hat in jedem Fall Vorrang. Eine fischereirechtliche Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Natur dadurch keinen Schaden nimmt.
Um eine fischereirechtliche Bewilligung zu beantragen, wenden Sie sich bitte an das *Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus / Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, awjf@vd.so.ch*

Professionelles Goldwaschen wird nicht bewilligt.